

TALENSIA

Arbeitgeberversicherung

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
 - **Der Beistand**
- sind gleichfalls anwendbar.

ARBEITGEBERVERSICHERUNG

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Garantie bei einem Sportunfall

Artikel 3 - Wahlfreie Garantie

Artikel 4 - Garantie bei einer terroristischen Handlung

Artikel 5 - Ausschlüsse

Artikel 6 - Bestimmung des Grades und der Perioden der vorübergehenden und dauerhaften Unfähigkeit

Artikel 7 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 8 - Indexierung

Artikel 9 Einvernehmliches medizinisches Gutachten

ARBEITGEBERVERSICHERUNG

Das Ziel der Garantien zugunsten Ihrer Arbeitnehmer oder Ihrer Betriebsleiter ist den teilweisen oder völligen Verlust von Einkünften aus Arbeit, den die versicherten Personen erlitten haben, zu ersetzen.

Artikel 1 - BASISGARANTIE

- A. **Wir** decken die Wiedergutmachung von **Unfällen**, die den in den Besonderen Bedingungen bezeichneten **Versicherten**, die aufgrund ihrer Stellung im Unternehmen nicht dem Gesetz über die Arbeitsunfälle unterliegen, zustoßen.

Diese Versicherung tritt ein in den Fällen von Tod, dauerhafter oder vorübergehender Unfähigkeit und für die Arztkosten, egal, ob der **Unfall** sich im Rahmen des Berufslebens oder des Privatlebens ereignet, wobei die Berufstätigkeiten im Sinne der Besonderen Bedingungen gemeint sind.

Die Garantie wird gewährt, vorausgesetzt, dass der (die) **Begünstigte(n)** auf jedes zivilrechtliche Haftpflichtverfahren gegen Sie verzichtet (verzichten).

Die Entschädigung beruht auf dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten vereinbarten Gehalt.

Außerdem wird die Garantie für **Unfälle** gewährt, die sich gleichwo in der Welt ereignen.

- B. Des Weiteren erhalten der Ehepartner oder zusammenlebende Partner, die Eltern und Bluts- und Anverwandten bis zum zweiten Grad der **Versicherten**, die ihnen in der Berufstätigkeit gelegentlich unentlohnt helfen, oder ihre Rechtsnachfolger im Todesfall bei einem **Unfall**, der im Laufe und am Ort der angezeigten Berufstätigkeit eintritt, folgende Leistungen:

- im Todesfall: ein Kapital von 2.500 EUR;
- im Falle einer vollständigen Dauerunfähigkeit: ein Kapital von 25.000 EUR.

Bei einer teilweisen Dauerunfähigkeit wird dieser Betrag mit dem anerkannten Unfähigkeitssatz multipliziert.

Diese Leistungen werden je nach den nachstehend unter Artikel 7 erwähnten Bestimmungen gezahlt, mit Ausnahme der dort aufgeführten Bestimmungen über die Festlegung des Kapitals.

Nicht übernommen werden jedoch:

- die Entschädigung der vorübergehenden Unfähigkeit;
- die Entschädigung der ärztlichen und pharmazeutischen Kosten, der Krankenhauskosten und der gleichgestellten Kosten sowie der Bestattungskosten.

Artikel 2 - GARANTIE BEI EINEM SPORTUNFALL

Gedeckt sind **Unfälle**, die während der Ausübung aller Sportarten als Amateur eintreten, außer den **Unfällen**, die aus folgenden Tätigkeiten hervorgehen:

- Motorsportarten im Wettbewerb oder während der Vorbereitung darauf;
- Kampf- und Verteidigungssportarten während ihrer Ausübung sowie der Vorbereitung darauf, mit Ausnahme der folgenden Sportarten: Judo, Aikido, T'ai-Chi-Ch'uan, Fechten;

- Canyoning;
- Luftfahrt- oder Luftsportarten, das bedeutet: die Teilnahme an einem Flug außerhalb der kommerziellen Luftfahrt als Pilot, Begleiter oder Passagier, aber auch Luftsportarten wie zum Beispiel Fallschirmspringen, Segelfliegen, ULM, Ballonfahrt, Deltafliegen, Gleitschirmfliegen, Bungee-Springen.

Irgendwelche beruflich ausgeübte Sportarten sind nicht gedeckt.

Artikel 3 - WAHLFREIE GARANTIE

Mittels ausdrücklicher Vereinbarung und in Abweichung von Artikel 2, können ebenfalls **Unfälle** gedeckt werden, die direkt oder indirekt aus dem Lenken von Luftfahrzeugen hervorgehen.

Artikel 4 - GARANTIE BEI EINER TERRORISTISCHEN HANDLUNG

Bei einem **Unfall**, der sich aus einer **terroristischen Handlung** ergibt, sind die Schäden durch die vorliegende Versicherung gedeckt, außer den Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Wir gewähren keine Garantie für **Unfälle**, die verursacht werden durch oder bei:

- A. Alkoholvergiftung mit einem Satz von mehr als 0,8g/l Blut oder Einnahme von Rauschmitteln oder ähnlichen Betäubungsmitteln;
- B. Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen, bei denen der Betreffende die Absicht hatte, die Gefahr zu suchen;
- C. **Ihre(r)** vorsätzlichen Handlung, jener des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger; abweichend davon gewähren wir **Ihnen** dennoch eine Garantie, wenn **Sie** an diesem Vorsatz unbeteiligt sind, beziehungsweise dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, wenn diese an dem Vorsatz unbeteiligt sind;
- D. eine(r) **Naturkatastrophe** in Belgien;
- E. **Anschläge(n)** (unbeschadet der Anwendung von Artikel 4) oder Angriffen, es sei denn, dass bewiesen wurde, dass sich der Geschädigte nicht aktiv daran beteiligt hat, außer gesetzlicher Selbstverteidigung;
- F. Krieg oder ähnlichen Tatsachen und Bürgerkrieg.

Unfälle, die hervorgehen aus Krieg oder ähnlichen Fakten und Bürgerkrieg, sind jedoch gedeckt, wenn der Geschädigte im Ausland durch das Ausbrechen der Feindseligkeiten überrascht wird und innerhalb von 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten Opfer eines **Unfalls** ist. Diese Frist kann bis zu dem Augenblick verlängert werden, zu dem der Geschädigte über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Gebiet zu verlassen. Die Garantie wird auf keinen Fall gewährt, wenn der Versicherte an diesen Feindseligkeiten aktiv teilgenommen hat;

- G. ein(em) **Kernrisiko**, ohne die Bestimmung von Artikel 4 über **Terrorismus** zu beeinträchtigen.

Ebenfalls nicht gedeckt sind:

- H. Verletzungen und ihre Folgen, die herrühren aus vom **Versicherten** an sich selbst angewandten Operationen oder Behandlungen. **Wir** treten allerdings ein, wenn erwiesen ist, dass die Operationen oder Behandlungen erforderlich waren, um die Folgen eines gedeckten Unfalls in Ermangelung anderer medizinischer Hilfe zu begrenzen;
- I. Selbstmord und Selbstmordversuch und deren Folgen;
- J. Krankheiten einschließlich Berufskrankheiten. Diese können weder von Natur aus noch im Hinblick auf ihre Folgen nicht als **Unfälle** betrachtet werden.

Im Falle einer Wiedereinberufung wird die Garantie für andere **Unfälle** als diejenigen aufrechterhalten, die aus der Ausführung der eigentlichen Militärleistungen hervorgehen.

Artikel 6 - BESTIMMUNG DES GRADES UND DER PERIODEN DER VORÜBERGEHENDEN UND DAUERHAFTEN UNFÄHIGKEIT

Bei einem **Unfall** wird der Geschädigte von einem unserer Vertrauensärzte untersucht, der den Grad und die Perioden der vorübergehenden Unfähigkeit bestimmt, sowie den Grad der dauerhaften Unfähigkeit. Letzterer wird, unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung seiner physischen und psychischen Unversehrtheit, im Verhältnis zum Verlust der körperlichen Fähigkeit des **Versicherten** festgesetzt, irgendeine Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, die mit seinem Wissen und seinen Kompetenzen vereinbar ist.

Wenn der Grad der dauerhaften Unfähigkeit kleiner ist als die Invalidität, die am **Konsolidierungsdatum** in der letzten Ausgabe der „Europäischen Skala zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit“ vorgesehen ist, wird Letzterer für die Berechnung der Entschädigungen berücksichtigt.

Die körperliche und geistige Unversehrtheit darf auf keinen Fall entweder 100 % oder den Wert des Verlusts der Gliedmaße oder der getroffenen Funktion überschreiten.

Artikel 7 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A. **Wir** bezahlen:

1. im **TODESFALL**, der unmittelbar oder innerhalb von 3 Jahren nach dem **Unfall**, der ihn verursacht hat, eintritt: ein Kapital von 5-MAL dem versicherten vereinbarten Gehalt; dieses Kapital wird unter die Personen verteilt, die **Begünstigte** gewesen wären, falls das Arbeitsunfallgesetz anwendbar gewesen wäre, und im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an der gesetzlichen Entschädigung;
2. bei **DAUERHAFTER UNFÄHIGKEIT**, ab der Konsolidierung und spätestens 3 Jahre nach dem Tag des **Unfalls**: ein Kapital von 10-MAL dem versicherten vereinbarten Gehalt, multipliziert mit dem Unfähigkeitsgrad.

Die Entschädigung wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn der Unfähigkeitsgrad sich auf weniger als 5 % beläuft, und um ein Viertel, wenn der Unfähigkeitsgrad sich auf 5 % oder mehr, aber auf weniger als 10 % beläuft;

3. bei **VORÜBERGEHENDER UNFÄHIGKEIT**, ab dem ersten Tag der Unfähigkeit, vorausgesetzt, dass die Dauer der Unfähigkeit 7 aufeinander folgende Tage ab dem Tag des **Unfalls** überschreitet: die in den Besonderen Bedingungen bestimmte Tagesentschädigung. Dieselbe Mindestdauer von 7 Tagen gilt auch bei späteren Rückfallzeiten in die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

Diese Tagesvergütung entspricht 90 % des vereinbarten Gehalts, geteilt durch 365 Tage im Verhältnis zum Grad der vorübergehenden Unfähigkeit. **Wir** intervenieren während höchstens 3 Jahren ab dem **Unfalltag**;

4. die Bestattungskosten und bis zur Konsolidierung, die Arztkosten, pharmazeutischen, Krankenhaus- und posttraumatischen Rehabilitationskosten, sowie die Prothese- und Orthopädiekosten. Arztkosten gleichgestellt werden die Kosten der Schönheitschirurgie, die dazu bestimmt ist, den Folgen eines garantierten **Unfalls** abzuhelpfen. Unser Eintreten wird pro Leistung auf den Betrag beschränkt, der im Rahmen des Arbeitsunfallgesetzes berücksichtigt wird, unter Abzug der Beteiligung der Krankenkasse.
- B. Die Entschädigungen bei Tod und Dauerunfähigkeit können nicht kumuliert werden.
- C. Wenn die Folgen des **Unfalls** durch eine vorbestehende oder zwischenzeitliche Verschlechterung der Gesundheit verursacht oder erschwert werden, entspricht die Entschädigung ausschließlich den Folgen, die der **Unfall** auf einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Artikel 8 - INDEXIERUNG

Das versicherte vereinbarte Gehalt und deshalb auch die entsprechende Prämie werden am Verfalltag automatisch nach dem Verhältnis zwischen der in diesem Augenblick anwendbaren Verbraucherpreisindexziffer und der Verbraucherpreisindexziffer angepasst, die in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Die Verbraucherpreisindexziffer wird wie folgt bestimmt:

- vom 1. Januar bis zum 30. Juni: diejenige, die offiziell für den Monat Oktober des vorigen Jahres festgesetzt wurde;
- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: diejenige, die offiziell für den vorhergehenden Monat April festgesetzt wurde.

Das versicherte vereinbarte Gehalt wird am Tage des Schadensfalls neu berechnet unter Zugrundelegung der halbjährlichen Indexziffer, die bereits gemäß dem Vorangehenden festgesetzt wurde, vorausgesetzt, dass sie höher als die für die letzte Prämie benutzte Indexziffer ist.

Das auf diese Weise neu berechnete versicherte vereinbarte Gehalt darf jedoch nicht höher als 120 % der am letzten Verfalltag versicherten Beträge sein.

Artikel 9 - EINVERNEHMLICHES MEDIZINISCHES GUTACHTEN

Bei Meinungsverschiedenheiten über die medizinischen Folgen, die medizinischen Behandlungen oder den Verletzungsschaden wird der strittige Sachverhalt zwei medizinischen Sachverständigen vorgelegt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen medizinischen Sachverständigen.

Gelangen die beiden Ärzte nicht zu einer Einigung, ziehen sie einen dritten Arzt hinzu. Diese drei Ärzte äußern sich dann gemeinsam; gibt es jedoch keine Mehrheit, ist die Empfehlung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Die medizinischen Sachverständigen sind von allen Formalitäten befreit.

Versäumt es eine der Parteien, ihren medizinischen Sachverständigen zu benennen, oder gelangen die beiden medizinischen Sachverständigen nicht zu einer Einigung über die Wahl des dritten, so erfolgt die Benennung auf Ersuchen der ersthandelnden Partei durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz

des Wohnorts des Geschädigten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, des Unternehmenssitzes in Belgien.

Jede der Parteien trägt die Honorare und Kosten für ihren medizinischen Sachverständigen und beteiligt sich zur Hälfte an denjenigen für den dritten Arzt.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

